

**Ist Sozialraumorientierung
teil(hab)bar?
Chancen und Risiken einer inklusiven
Lösung**

Aus der Praxis eines Berliner
Jugendamtes

1. Selbstverständnis Berliner Jugendhilfe
2. Inklusionsverständnis
3. Formale Voraussetzungen in Berlin
4. Praktische Umsetzung im RSD TS
5. Professionelles Selbstverständnis im Rahmen der SRO
6. Bsp. Berlineinheitliche Eingliederungsförderung - EGH und JuHi Hand in Hand

Es ist in der Berliner Jugendhilfe weitgehend fachlicher Konsens, dass entsprechend dem Normalitätsprinzip*, auch Kinder mit Behinderungen in erster Linie Kinder sind. Sie stehen vor den Herausforderungen des Aufwachsens, des Reifens und Erwachsenwerden wie jedes Kind und haben ein Anspruch, gute Bedingungen, Schutz, Hilfe und Unterstützung der Jugendhilfe hierfür zu finden.

Familien sollen unabhängig von den Besonderheiten ihrer Kinder oder den spezifischen Bedingungen des Aufwachsens ihren Anspruch auf Unterstützung aus einer Hand im Jugendamt vor Ort einlösen können.

*Verankert in der UN-Kinderrechtskonvention als auch in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert



Selbstverständnis

Kinder sind vorrangig Kinder!

Inklusion in der Jugendhilfe bezeichnet die Leitidee, dass allen Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen die Teilhabe am gesamten Spektrum des gesellschaftlichen Lebens ermöglicht werden soll. In einer inklusiven, Vielfalt und Individualität fördernden Gesellschaft gehört die Jugendhilfe zu den Rahmenbedingungen / Institutionen, die kein Kind, keinen Jugendlichen aufgrund bestimmter Merkmale (wie Krankheit, Behinderung, sexueller Orientierung, Herkunft oder Religionszugehörigkeit) ausschließt.

in Anlehnung an Positionspapier »AWO Inklusiv ...«



Weites Inklusionsverständnis

- ✓ Zugangsbarrieren so weit reduzieren, dass möglichst alle Menschen ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen in allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können.
- ✓ Nicht fragen, was der oder die Einzelne mitbringen muss, um mitmachen zu können – fragen, wie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gestaltet werden müssen, um möglichst allen das Mitmachen zu ermöglichen.
- ✓ Unterstützung, Hilfen und Förderung für Kinder, Jugendliche und Familien aus einer Hand gesteuert organisieren

Das alles würde Jugendhilfe schon jetzt unterschreiben, wenn nicht gar für sich reklamieren.

Wie gelingt eine „inklusive Lösung“?

Hilfen aus einer Hand



§ 25 Ausgestaltung und Zielrichtung der Hilfen

(6) Die Hilfen haben die Bedürfnisse behinderter oder von Behinderung bedrohter junger Menschen zu berücksichtigen. Sie sind im Falle eines besonderen Bedarfs mit Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zu kombinieren.

§ 53 Sachliche Zuständigkeit

Das Jugendamt ist über § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für 1. die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606) in der jeweils geltenden Fassung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige, sofern sie außerdem Jugendhilfe nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten und 2. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für junge Volljährige nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch



Berliner Jugendämter sind somit gleichzeitig Jugendhilfeträger, Sozialhilfeträger und Rehabilitationsträger

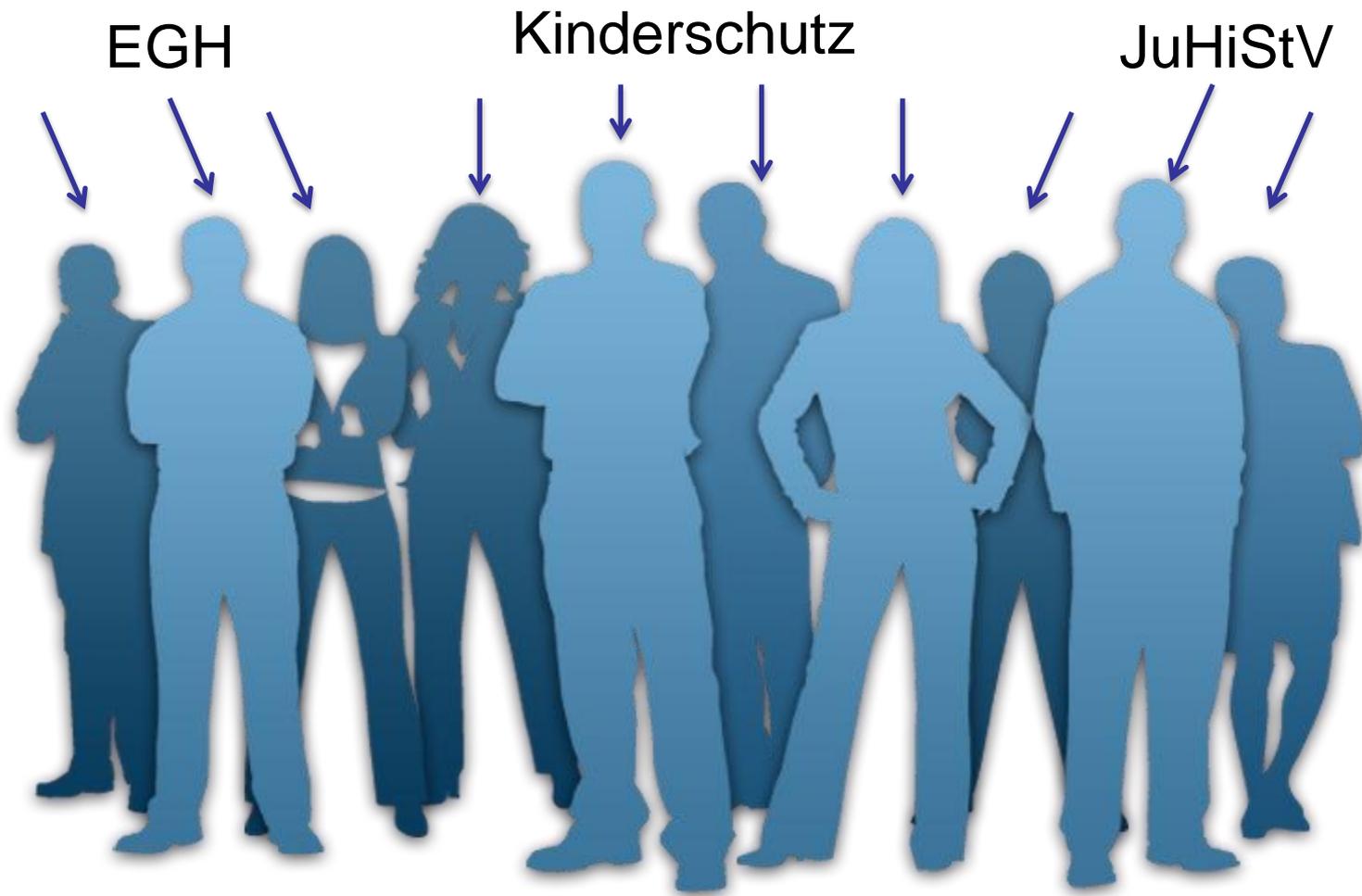
Es gibt unterschiedliche Organisationen in den
12 Bezirken:

- Fallmanagement (nur SGB XII,
Sozialarbeiter/Verwaltung)
- Eigenständige Arbeitsgruppen innerhalb des RSD
(nur SGB XII, nur Sozialarbeiter)
- Regionalisierte Arbeitsweise (integrierte
Arbeitsaufgabe des RSD und der regionalen WJH)



Organisationsformen

- Das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg arbeitet auch im Bereich der Eingliederungshilfen **sozialraumorientiert**.
- Eingliederungshilfen gem. **§ 35a SGB VIII** werden von allen Mitarbeiter*innen des RSD erbracht, die Zahlbar-machung erfolgt durch die WJH.
- Eingliederungshilfen gem. **§ 54 SGB XII** werden durch max. 3 Mitarbeiter_innen pro Region - anteilig im Rahmen der RSD-Tätigkeit - geprüft und durch die EGH bewilligt.
- Eine **Koordination** erfolgt durch die Fachsteuerung Hilfen. Es wurde kein Fallmanagement eingeführt.

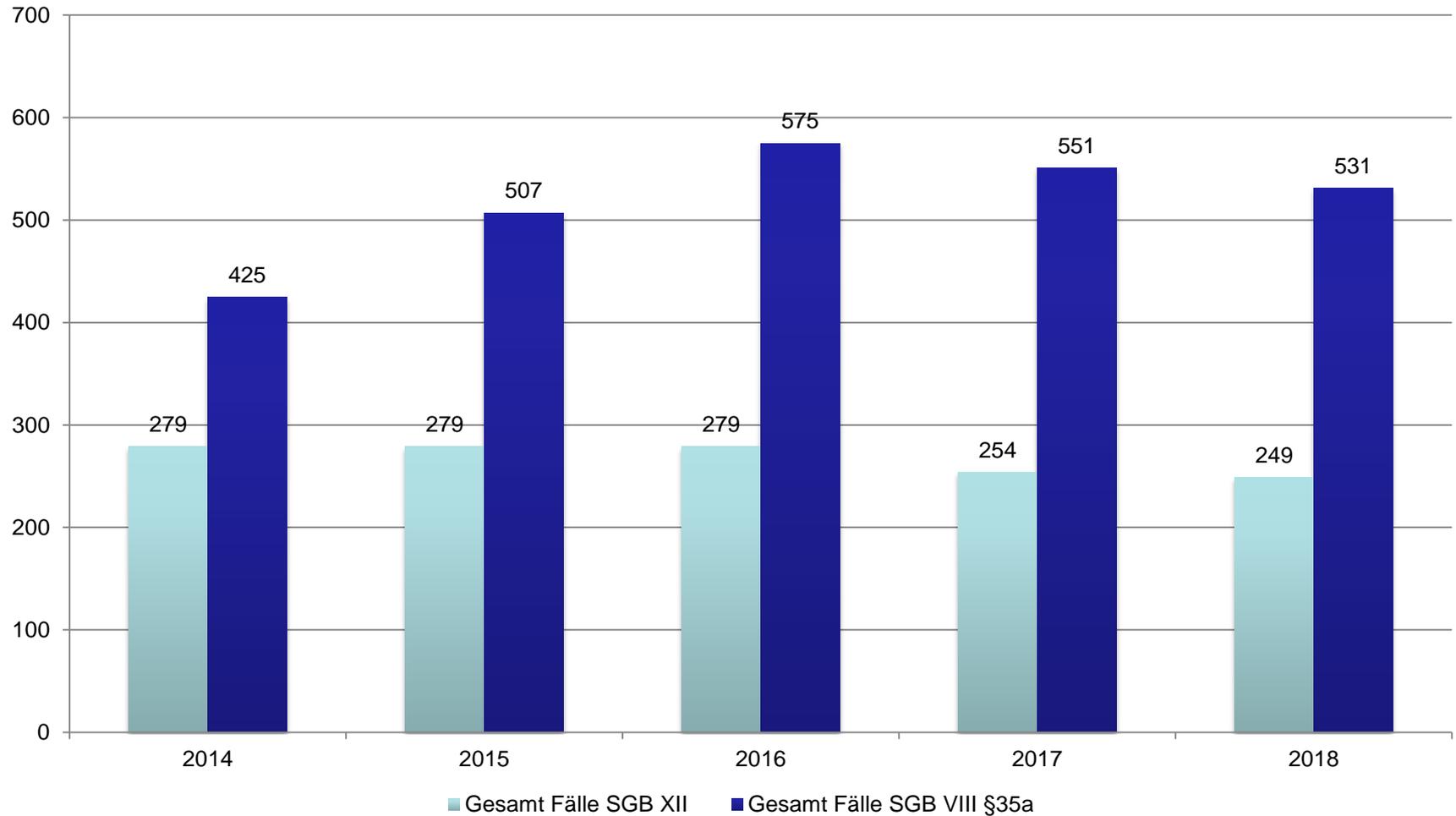


Beratung; HP, HzE (+ § 35a); FamG-Vertretung; FÜA;
andere Aufgaben



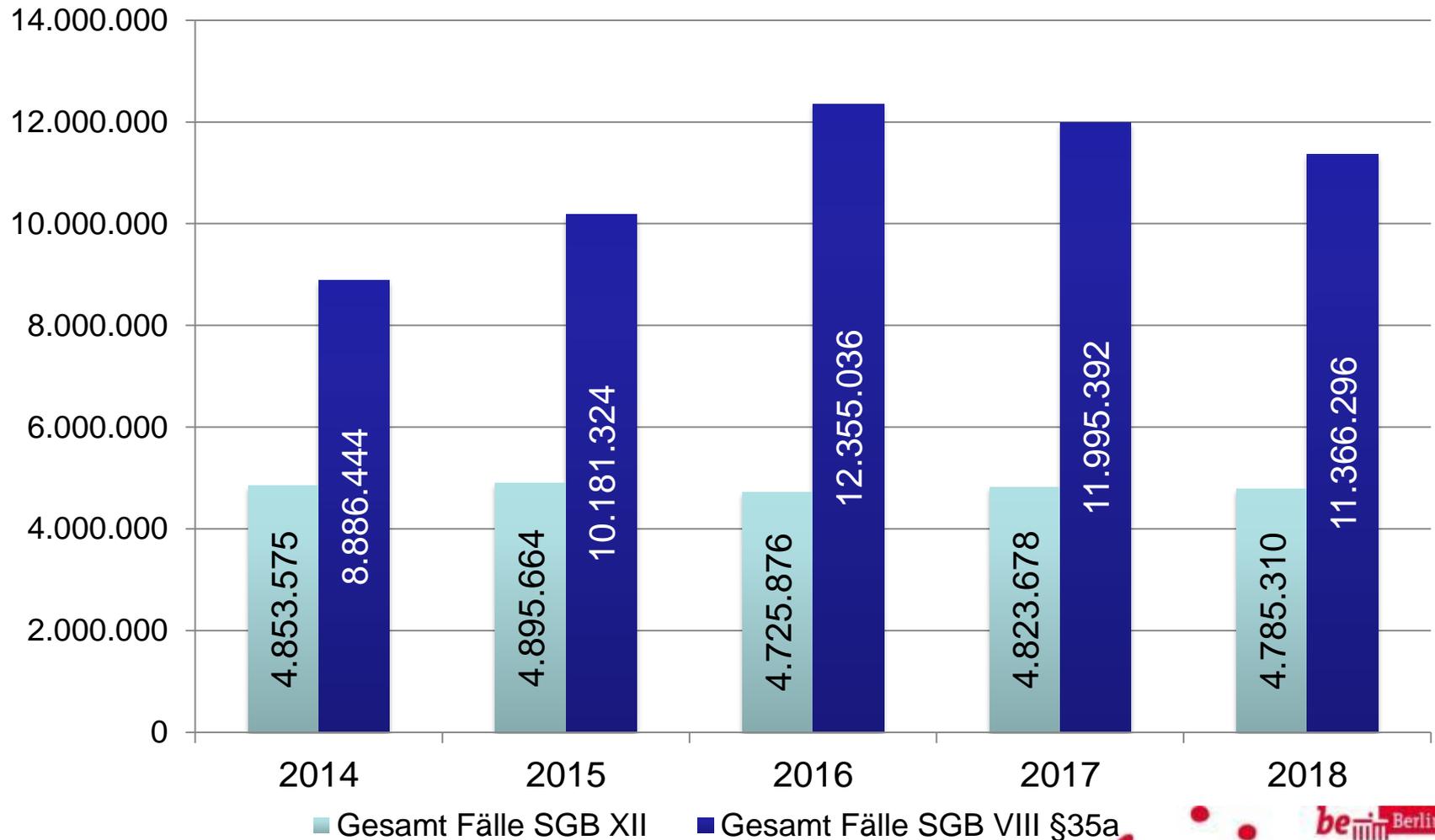
Stand heute / Perspektive RSD

EGH Fälle des RSD Tempelhof-Schöneberg (2018 Hochrechnung)



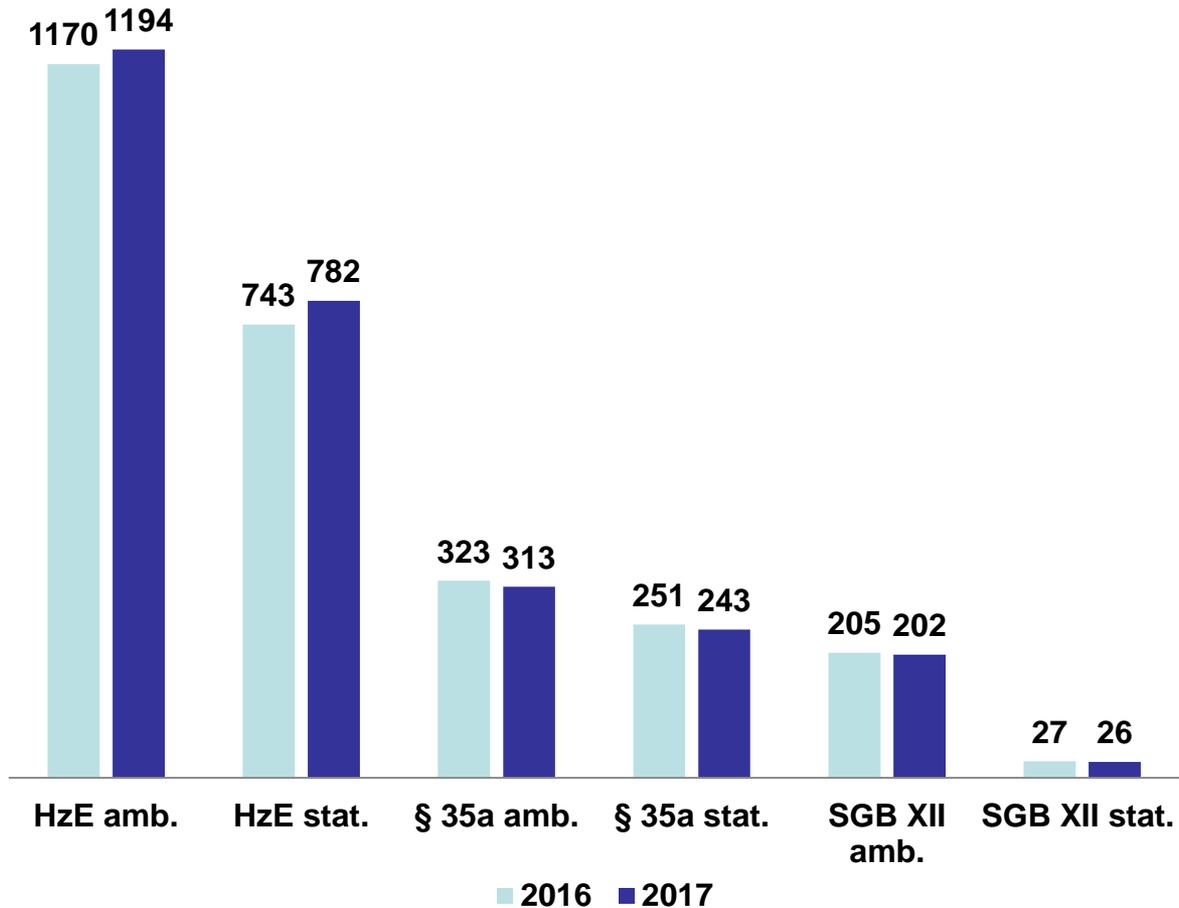
Eingliederungshilfefälle

Ausgaben (€) für EGH (SGB VIII/XII) Tempelhof-Schöneberg (2018 Hochrechnung)



Ausgaben Eingliederungshilfe

Fallzahlen Amb./Stat. Hilfen HzE/§ 35a/SGB XII im Jugendamt TS (2017 aus 1. Halbjahr hochgerechnet)



Anteil EGH nach
SGB XII 2017 an den
Hilfen: 8,3%
(SGB VIII: 20,1%)

Anteil EGH stationär
nach SGB XII 2017
an stationärer Hilfen:
2,5%
(SGB VIII: 23,1%)

Anteil EGH ambulant
nach SGB XII 2017
an ambulanten
Hilfen: 11,8%
(SGB VIII: 18,3%)

Fallzahlenvergleich

EGH SGB XII	
stationär	23
ambulant	195

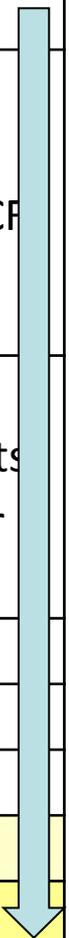
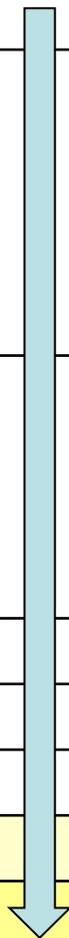
SGB VIII	
HzE	1492
§35 a	532

- Ganzheitliche Betrachtung (familiäre Lebensbezüge und sozialen Umfeld)
- Jugendhilfebedarf und behinderungsspezifischer Bedarf können interdisziplinär verknüpft werden (Hilfeplanung) und sind Gegenstand der Jugendhilfeplanung
- Zugang für alle jungen Menschen zu allen Leistungen in gleicher Weise - alle Leistungen sind im Jugendamt verortet
- Fachliches Verständnis aus beiden Sachgebieten ist vorhanden und in den Regionen verfügbar
- Keine spezifischen Arbeitsgruppen – aber Fachgruppenprinzip
- Fachverfahren können einheitlich und bedarfsgerecht gestaltet werden (z.B. berlineinheitliche ambulante Eingliederungsförderung)

Vorteile der Hilfen aus einer Hand



HPV	HPV §35a	EGH (SGBXII)
Beratung	Beratung	Beratung
Familienanamnese	Fachdiagnostische Stellungnahme (Multiaxiale Klassifikationsschema nach ICD 10, ICF CY)	Fachärztliche / Fachdiagnostische Stellungnahmen (ICD 10, ICF CY)
Bedarfsermittlung (hypothesengeleitetes Vorgehen)	Multidisziplinär gestützte Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung	Multidisziplinär gestützte oder Kraft geltenden Rechts erfolgende Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung
Teilhabeorientierte HPK	Teilhabeorientierte HPK	Teilhabeorientierte GPK
Hilfeentscheidung HP	Hilfeentscheidung HP	Hilfeentscheidung GP
Kostenübernahme	Kostenübernahme	Kostenübernahme
Kostenbescheid(e)	Kostenbescheid(e)	Kostenbescheid(e)
Ggf. Kostenbeteiligung	Ggf. Kostenbeteiligung	Ggf. Kostenbeteiligung
Wirtschaftliche Umsetzung	Wirtschaftliche Umsetzung	Wirtschaftliche Umsetzung



3 Verfahren ein Weg?

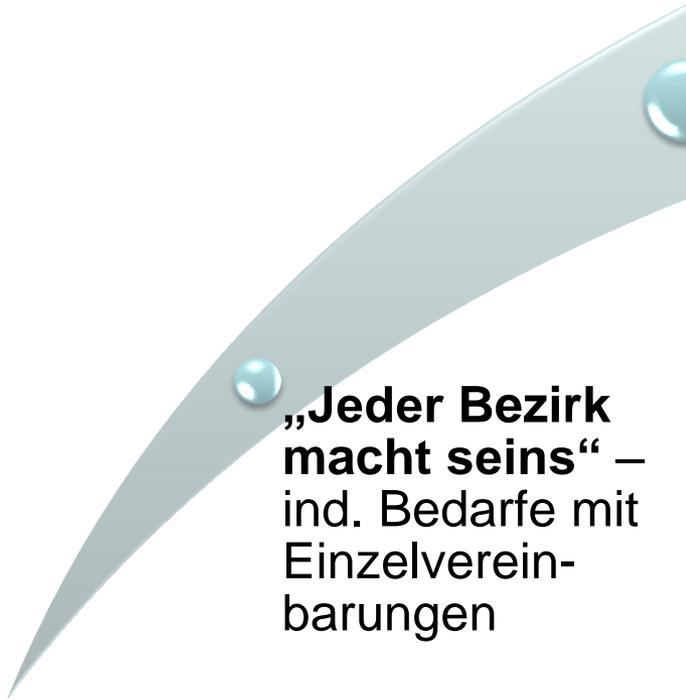
- Hohe Anforderungen an die Mitarbeiter*innen und deren Fortbildung
- Fehlerrisiko aus der Anwendung verschiedener fachverfahren
- Fachverantwortung von drei Fachbehörden auf Landesebene
- Schnittstellen zwischen den Kostenträgern bleiben auch innerhalb des Jugendamtes schwierig
- Das Sachgebiet Behindertenhilfe wird von der Jugendhilfe nicht wahrgenommen (und umgekehrt)

- Adressaten- und Sozialraumorientierung
 - Partizipation der Adressatinnen
 - Anknüpfen an individueller Lebensrealität
- Blick für Ressourcen und Potentiale der Familie / der Kinder und Jugendlichen
- Professionelles Agieren (Nähe-Distanz, hypothesengeleitetes Vorgehen, analytisches / anamnestisches Arbeiten)
- Reflektiertes Handeln in komplexen Phänomenen / Rechtsgebieten
- Spezifisch und sensitiv ausgewogen agieren
- Lösungsorientierung

Arbeitsprinzipien / Herausforderungen

- Bewältigen hoch komplexer und individualisierter Fragestellungen
- Hohe Wirkmächtigkeit für individ. Lebensverläufe
- Permanentes Ausbalancieren von Risiken sensibler und spezifischer Fehler
- Agieren in einem Umfeld unbeschriebener Rechtsbegriffe und Ermessensspielräume
- Vielfältige Kooperations- und Koordinationsanforderungen
- Umfassend Partizipation der Kinder, Jugendlichen und Familien sicherstellen – Soziale Arbeit als Koproduktion

- Reduzieren von Komplexität
- Nutzen erprobter Lösungssysteme / evidenzbasierte Verfahren
- Neues probieren und mit seinen Wirkungen erfassen / systematisches Analysieren / Fach- und Finanzcontrolling
- Entscheidungen nachvollziehbar gestalten
- Fehler ermöglichen / Fehlerkultur entwickeln



**„Jeder Bezirk
macht seins“** –
ind. Bedarfe mit
Einzelverein-
barungen

Bsp.: Eingliederungsförderung

Reformstufe 2

Teilhabeplan

Entwicklung Konzept mit bezirklichen QM und Qualifizierung

Anpassung **Gesamtplan-**verfahren

Bestimmung Träger der Eingliederungshilfe

Ausgestaltung **Budget für Arbeit**

Verfahren und Auswahl **Erprobung**

Anpassungen im **Vertragsrecht**

Ausgestaltung **andere Leistungsanbieter** bei Teilhabe an Arbeit

Trennung **fach- und existenzsichernde Leistungen** Heime

Instrument **Feststellung Hilfebedarf**

Beratungsauftrag des Trägers der Eingliederungshilfe

Anpassung BRV, Neufassung Leistungstypen Eingliederungshilfe

Reformstufe 3

Organisation, **Geschäftsprozesse, Kooperation**

Komplexleistung **Frühförderung**

Ausgestaltung **Soziale Teilhabe** (Mobilität, Assistenz, Hilfsmittel)

Ausgestaltung **Teilhabe an Bildung**

BTHG Projekt

Berlin

önberg

Vielen Dank !

Rainer Schwarz
Jugendamtsdirektor



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
Jugendamt

Rathausstraße 27 – 12105 Berlin
Telefon: 030 90277 – 2778
Mobil: 0170 – 5655121
E-Mail: jugendamtsleitung@ba-ts.berlin.de



Verena Klomann: Zum Stand der Profession Soziale Arbeit Empirische Studie zur Präsenz reflexiver Professionalität in den Sozialen Diensten der Jugendämter im Rheinland; Bielefeld im Dezember 2013

<https://pub.uni-bielefeld.de/download/2656940/2656941>

Maike Thea Aline Schulz: Das professionelle Selbstverständnis von Sozialarbeiter_innen in der Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie - Ergebnisse eines EU-Forschungsprojektes

edoc.sub.uni-hamburg.de/haw/volltexte/2014/2708/pdf/WS.SA.BAab14.95.pdf

Harald Tornow: Wie ist der Jugendhilfe zu helfen? Soziale Arbeit kontrovers; Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge 2015

Positionspapier zum Thema »AWO Inklusiv - Gemeinsam für ein Bayern der Vielfalt« wurde vom Landesfachausschuss Inklusion der Arbeiterwohlfahrt Bayern erarbeitet und vom Landesvorstand in der Sitzung am 09. April 2016 beschlossen

Ausführungsvorschriften zur Eingliederung behinderter Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AV Eingliederungshilfe - AV EH -) vom 9. Februar 2007

Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung) vom 25.01.2014

AG KJHG: Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April

2001 (<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KJHGAG+BE+%C2%A7+59&psml=bsbeprod.psml&max=true>)



Quellen u.a.